

SGB II-Budgetplanung 2020



Jobcenter im Kreis Borken
Der Landrat
46322 Borken

Fragen beantwortet Ihnen:

Susanne Lökes
Fachabteilungsleitung Eingliederung
Tel.: 02861 – 82 1249
E-Mail: s.loekes@kreis-borken.de

Jürgen Ahlte
Fachabteilungsleitung Haushalt, IT u. Controlling
Tel.: 02861 – 82 1240
E-Mail: j.ahlte@kreis-borken.de

Internet: www.jobcenter-kreis-borken.de
www.kreis-borken.de

Stand: 11.11.2019

Inhalt:

	<u>Seite</u>
I. Ökonomische und strukturelle Entwicklung	4
1. Rückblick auf 2019	
2. Ausblick auf 2020	
II. Zielplanung	6
III. Finanzplanung	7
IV. Ergebnis Inanspruchnahme Bundesbudget 2019	9
1. Budget 2019 - Ergebnis gesamt (vorläufig)	
2. Budget 2019 - Entwicklung des Hilfebedarfs	
3. Budget 2019 - Ergebnis Personal-/Verwaltungskosten	
4. Budget 2019 - Ergebnis Leistungen zur Eingliederung	
V. Bundesbudget 2020 für Eingliederung und Personal/Verwaltung	12
1. Bundesbudget 2020 - Zuweisungen	
2. Budgetplanung 2020 - Personal/Verwaltung	
3. Budgetplanung 2020 - Eingliederungsleistungen	
4. Budgetplanung 2020 - Übersicht	

Anlage 1: Detailplanung Eingliederungsleistungen 2020

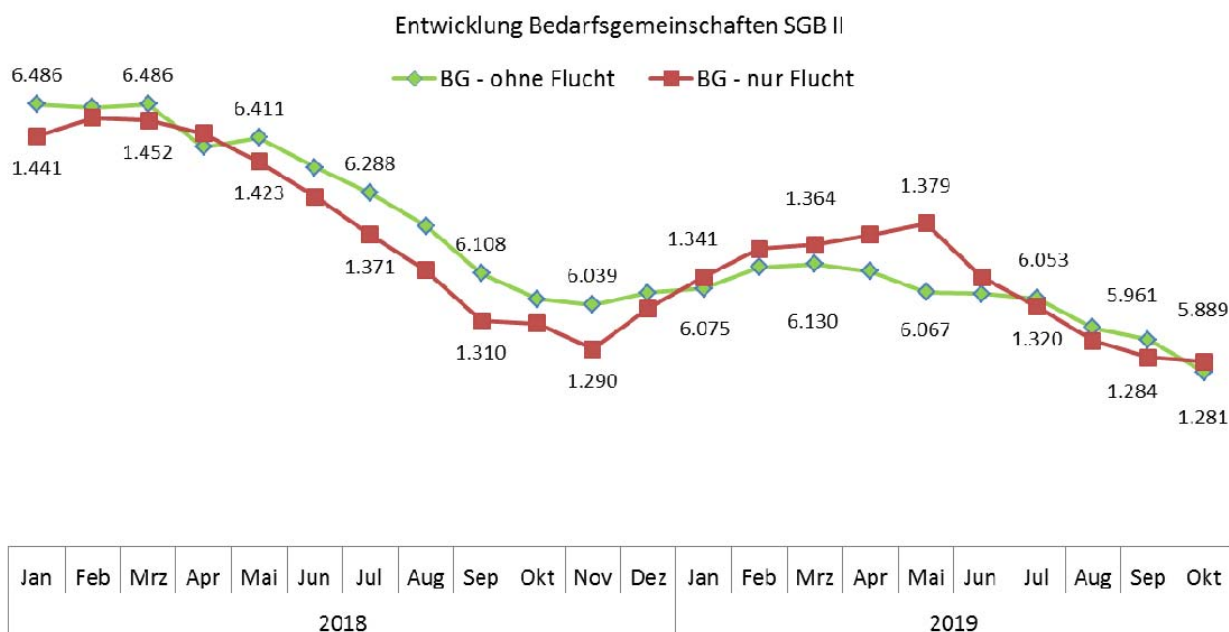
I. Ökonomische und strukturelle Entwicklung

1. Rückblick auf 2019

Das Wirtschaftswachstum der Bundesrepublik soll in 2019 (Stand Oktober 2019) voraussichtlich 0,5 % betragen. Für die Region Borken/Coesfeld (Bezirk der Arbeitsagentur) sagt das IAB eine Zunahme der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von 2,8 % für das laufende Jahr voraus. Entsprechend gut ist der Arbeitsmarkt im Kreis Borken aufgestellt. Er zeigt sich weiterhin als sehr aufnahmefähig. Seit der Jahresmitte zeichnet sich jedoch eine Stagnation des Beschäftigungswachstums auf hohem Niveau ab.

Diese guten Rahmenbedingungen sind die Grundlage für eine weiterhin positive Entwicklung im SGB II. So war das Jahr 2019 geprägt von einem saisontypischen Anstieg der Fallzahlen im ersten Quartal. Mit Einsetzen der Frühjahrsbelebung setzte ein kontinuierlicher Rückgang der Fallzahlen ein. Aufgrund ausbleibender Neuzuweisungen ist auch die Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit Fluchthintergrund weiter rückläufig. Der Anteil der Bedarfsgemeinschaften mit Fluchthintergrund an allen BGs ist damit stabil. Der Jahresmittelwert 2019 an Bedarfsgemeinschaften insgesamt liegt mit derzeit 7.380 um 341 BG unter dem Wert des Vorjahres (7.721 BG).

Insgesamt stellt sich die Entwicklung wie folgt dar:



Erfreulich ist die Entwicklung der SGB II-Arbeitslosigkeit: Im Oktober 2019 liegt sie mit 4.221 Arbeitslosen dicht am geringsten Wert an Arbeitslosen im SGB II seit Übernahme der Option im Jahr 2005. Die SGB II-Arbeitslosenquote liegt im September 2019 auf dem niedrigen Niveau von 2,0 %.

2. Ausblick auf 2020

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) erwartet für 2020 für den Agenturbezirk Coesfeld (Kreis Borken und Kreis Coesfeld) eine Wachstumsrate bei der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in Höhe von durchschnittlich 1,0 %. Dieser Wert liegt leicht über dem erwarteten landesweiten Wachstum der Beschäftigung (0,7 %).

Die Unternehmen im Münsterland stehen unter dem Eindruck gestiegener wirtschaftspolitischer Risiken. Jedoch gehen die kleineren und mittleren Unternehmen, durch die der Kreis Borken maßgeblich geprägt ist, von einer zumindest gleichbleibenden Entwicklung aus. Die Zeichen

stehen damit generell gut, dass der regionale Arbeitsmarkt sich in 2020 stabil darstellen und das Integrationspotential sich nicht deutlich verändern wird.

Unter Berücksichtigung dieser im Vergleich zum Vorjahr etwas moderateren Konjunkturprognosen wird für die nicht flüchtlingsbedingten Bedarfsgemeinschaften eine Zahl von 6.050 BG erwartet. Auch die die Bedarfsgemeinschaften mit Fluchthintergrund werden trotz prognostizierter leichter Zugänge im Jahresdurchschnitt nur leicht steigen. Hier wird mit einem mittleren Bestand von 1.350 Bedarfsgemeinschaften gerechnet.

Ø-Wert/Jahr:	BGs 2019 (Plan)	BGs 2019 (Stand 10/2018)	BGs 2020 (Plan)
ohne Flüchtlinge	6.050	6.040	6.050
nur Flüchtlinge	1.350	1.330	1.350
insgesamt	7.400	7.360	7.400

II. Zielplanung

Unter Berücksichtigung der erwarteten o. a. Rahmenbedingungen hat das Jobcenter eine Zielplanung für das Jahr 2020 erstellt, die u. a. als Grundlage für die unterjährige Steuerung des Jobcenters sowie der Ausrichtung und Optimierung der laufenden Arbeit dienen soll. Die Zielwerte gelten für alle örtlichen Jobcenter im Kreis gleichermaßen und lauten im Einzelnen:

Ziel 1:	Verringerung der Hilfebedürftigkeit Das Ziel zeigt auf, inwieweit es gelingt, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird. Auf die Festlegung quantifizierter Zielwerte wird auch für 2020 verzichtet. Es wird weiterhin ein erweitertes Monitoring durchgeführt.
Ziel 2:	Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit Ziel ist es, Hilfebedürftigkeit durch Erwerbstätigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Im Jahr 2020 soll die Zahl der Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Vergleich zum Vorjahr mindestens gehalten werden. Dies bedeutet, dass sowohl 2019 als auch 2020 jeweils 2.500 Integrationen erreicht werden sollen. Davon sollen jeweils mindestens 600 Integrationen bei Flüchtlingen gelingen. Die durchschnittliche Zahl der eLb wird für 2020 mit 10.210 eLb minimal höher prognostiziert als der 2019 tatsächlich erreichte Jahresdurchschnitt (10.150). Die Integrationsquote soll daher im Vergleich zu 2019 minimal um 0,6 % auf 24,5 % sinken.
Ziel 3:	Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug Mit diesem Ziel soll ein besonderes Augenmerk auf diejenigen Leistungsberechtigten gelegt werden, die bereits länger im Leistungsbezug sind bzw. ein entsprechendes Risiko aufgrund besonderer Problemlagen aufweisen. Damit soll ein Beitrag zum generellen Ziel des SGB II geleistet werden, die Dauer des Hilfebezugs zu verkürzen und die sozialen Teilhabechancen sowie die Beschäftigungsfähigkeit auch für marktbenachteiligte Leistungsberechtigte zu verbessern. Für das Jahr 2020 plant das Jobcenter im Kreis Borken, den durchschnittlichen Jahresbestand aus 2019 zu halten.

Die kreisinternen Zielsetzungen stimmen mit den gesetzlichen Zielen des SGB II überein (vgl. § 48b Abs. 3 SGB II) und sind gleichzeitig Bestandteil der überörtlichen Zielvereinbarung mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen. Im „Lokalen Planungsdokument“ und der Herleitung der Angebotswerte ist die Zielplanung des Kreises ausführlich dargelegt.

Um die Verwirklichung der Zielplanung auf Kreisebene zu gewährleisten, werden analog zur Zielvereinbarung zwischen Kreis und Land örtliche Zielvereinbarungen mit den 17 Jobcenter-Standorten im Kreis abgeschlossen. Dabei werden die mit dem Land abgestimmten Zielwerte linear an alle örtlichen Jobcenter im Kreis weitergegeben. Die SGB II-Lenkungsgruppe hat sich Ende 2019 erneut darauf verständigt, an dem bewährten schlanken Verfahren festzuhalten.

III. Finanzplanung

(ohne gesondertes Budget für Eingliederung u. Verwaltungskosten, inkl. Flüchtlinge)

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II ist die Kostenträgerschaft zwischen dem Bund und den Kommunen nach der originären Zuständigkeit für die jeweiligen Aufgaben unterteilt. Ohne Berücksichtigung der Personal- und Verwaltungskosten stehen 2020 dem kommunalen Aufwand in Höhe 38,35 Mio. € Erträge in Höhe von 30,13 Mio. € gegenüber. Bei den bundesfinanzierten Leistungen wird in diesem Jahr mit Erträgen und Aufwendungen in Höhe von jeweils 66,53 Mio. € geplant.

Im Folgenden werden die wichtigsten Punkte näher erläutert.

1. Kommunalfinanzierte Leistungen nach dem SGB II

Mit 33,205 Mio. € bilden die Kosten der Unterkunft den größten Teil des vom Kreis zu finanzierenden Aufwands im Bereich SGB II. An dem Nettoaufwand für die Kosten der Unterkunft abzüglich der Bundesbeteiligung für Kosten der Unterkunft und der Zuweisung aus der Wohngeldersparnis des Landes sowie an den übrigen delegierten Leistungen wie z.B. Umzugskosten, Mietkautionen und einmalige Leistungen, die zusammen 0,71 Mio. € (netto) betragen, werden die Städte und Gemeinden im Rahmen der Finanzbeteiligung direkt mit einem Anteil von 50 Prozent beteiligt.

Von den Gesamtaufwendungen für die Kosten der Unterkunft und den übrigen delegierten Leistungen sind zunächst 2,225 Mio. € an Erträgen aus Rückzahlungen gewährter Leistungen sowie Einnahmen aus der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen gegen Unterhaltsverpflichtete abzuziehen.

Seit dem Jahre 2017 beteiligt sich der Bund außerdem zu 100 % an den Kosten der Unterkunft für Flüchtlinge. Diese 100%ige Kostenerstattung gilt allerdings nur für diejenigen Flüchtlinge, die nach dem 01.10.2015 in die Bundesrepublik eingereist sind. Dies bedeutet für den Kreis Borken im Jahr 2020 eine Beteiligung i.H.v. 3,7 Mio. €, die jedoch erst zeitversetzt im Jahre 2021 tatsächlich zufließt. Im Jahre 2020 erhält der Kreis Borken eine Abschlagssumme auf Basis der Endabrechnung 2018.

Darüber hinaus beteiligt sich der Bund wie in den Vorjahren mit einem Anteil von 26,4 Prozent am Nettoaufwand der übrigen Unterkunftskosten, also mit 8,77 Mio. €.

Das Land NRW erstattet zudem Leistungen wegen der Umsetzung SGB II aus der Wohngeldersparnis von 2,55 Mio. €, so dass die Städte und Gemeinden in 2020 voraussichtlich mit 9,45 Mio. € über die Finanzbeteiligung direkt an den Kosten der Unterkunft beteiligt werden.

Kostenträgerschaft des Kreises:	Plan 2020		voraussichtliches Ergebnis 2019	
	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge
laufende Kosten der Unterkunft	35.430.000		34.710.000	
Rückzahlungen KdU, Unterhalt etc.		2.225.000		2.300.000
Nettoaufwand KdU (ohne Abzug Bundesanteil)	33.205.000		32.410.000	
Bundesbeteiligung KdU (24,6 % inkl. vollständiger Übernahme flüchtlingsbedingter KdU)		12.470.000		12.170.000
Nettoaufwand KdU (abzügl. Bundesanteil)	20.735.000		20.240.000	
Wohnungsbeschaffungs-/ Umzugskosten	300.000		350.000	
Leistungen für Mietschulden	60.000		60.000	
Einmalige Leistungen	830.000		760.000	
Erträge einmalige Leistungen, Darlehen, etc.		480.000		470.000
Ertrag Wohngeldersparnis (NRW)		2.550.000		2.420.000
Ertrag Finanzbeteiligung der Städte/Gemeinden		9.450.000		9.260.000
Kreisanteil KdU	9.445.000		9.260.000	
kommunale Eingliederungsleistungen	1.050.000	100.000	1.100.000	110.000
Nettoaufwand Kreis Borken	10.395.000		10.250.000	

Bundesfinanzierte Leistungen nach dem SGB II

Bei den bundesfinanzierten Leistungen machen das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld mit 41,0 Mio. € den größten Teil des Aufwands aus. Hinzu kommen 16,47 Mio. € Aufwand für Sozialversicherungsbeiträge, davon 13,32 Mio. € für Krankenversicherungs- und 3,15 Mio. € für Pflegeversicherungsbeiträge.

Der Bund erstattet die gesamten vorgenannten Aufwendungen, abzüglich der Erträge aus Rückzahlungen von gewährten Leistungen und Leistungen anderer Sozialleistungsträger von insgesamt 3,655 Mio. € sowie durch die Unterhaltsheranziehung geltend gemachter Unterhaltsansprüche gegen Unterhaltsverpflichtete von 0,70 Mio. €.

Kostenträgerschaft des Bundes:	Plan 2020		voraussichtliches Ergebnis 2019	
	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge
Arbeitslosengeld II / Sozialgeld	41.000.000		39.650.000	
Zuschüsse zur Krankenversicherung	13.320.000		12.900.000	
Zuschüsse zur Pflegeversicherung	3.150.000		2.750.000	
Kosten der Unterkunft	12.470.000		12.170.000	
Erträge (Rückzahlungen ALG II, Unterhalt etc.)		3.655.000		3.555.000
Gesamt	66.285.000		63.915.000	

Weiterhin stellt der Bund im Wege eines jährlichen Budgets Mittel für die Finanzierung von Eingliederungsleistungen und Personal- und Verwaltungskosten zur Verfügung. Die Ergebnisse und Planungen zur Bewirtschaftung dieses Budgets sind in den Ausführungen zu Pkt. IV. und V. dargestellt.

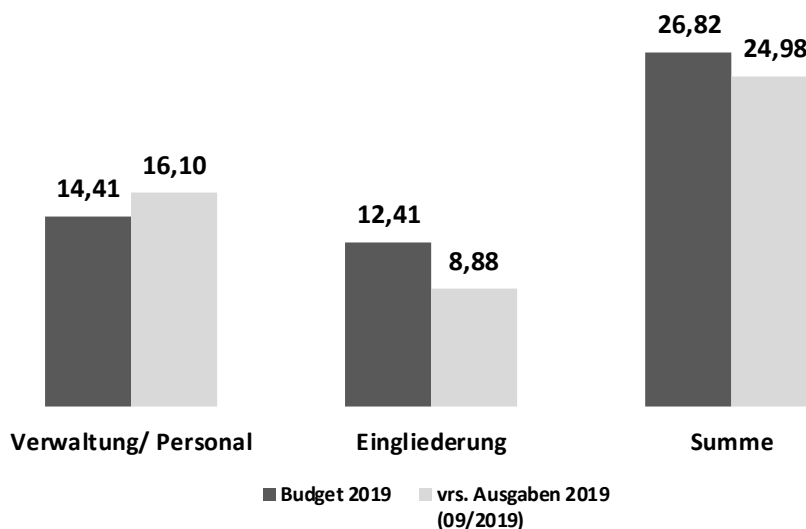
IV. Inanspruchnahme Bundesbudget 2019

1. Budget 2019 – vrs. Ergebnis gesamt¹

Die Zuweisung des Bundes für das Budget 2019 (Verwaltungskosten und Eingliederungsmittel) betrug 26,82 Mio. € und wurde damit im Vergleich zum Budget 2018 um mehr als 3 Mio. € erhöht.

Das Gesamtbudget wird in 2019 voraussichtlich nicht vollständig ausgeschöpft.

Differenziert nach Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten stellt sich die vrs. Mittelausschöpfung (Stand 09/2019) gegenüber dem verfügbaren Budgetrahmen wie folgt dar:



Die Gründe für die Budgetentwicklung sind nachfolgend dargestellt.

2. Entwicklung des Hilfebedarfes

Bei der **Planung 2018** wurde auf Grund flüchtlingsbedingter Zugänge im Jahr 2018 eine Zahl von durchschnittlich 8.490 Bedarfsgemeinschaften kalkuliert. Tatsächlich ist der Hilfebedarf insbesondere seit dem Sommer 2018 zurück gegangen bis zu einem Jahresendstand von 7.385 Bedarfsgemeinschaften und einem durchschnittlichen Fallbestand von 7.660 Bedarfsgemeinschaften.

Für das **Jahr 2019** wurde unter Berücksichtigung der weiterhin günstigen Konjunkturprognosen ein erneuter Rückgang der BG-Zahlen erwartet; geplant wurde mit einer durchschnittlichen BG-Zahl von 7.400.

Nach einem saisontypischen Anstieg der BG-Zahlen im Winter 2018/2019 lässt sich seit dem Frühjahr ein Rückgang der Bedarfsgemeinschaften beobachten, der seinen bisherigen Höhepunkt im September 2019 erreicht hat.

Bedingt durch die unter Pkt. I. aufgezeigten Entwicklungen und Prognosen wird im weiteren Jahresverlauf 2019 mit einem leicht sinkenden Wert der absoluten Zahlen gerechnet, so dass der Jahresdurchschnittswert mit 7.360 BG's leicht nach unten korrigiert wird.

¹ Das Eingliederungsbudget beinhaltet ebenfalls Mittel für die Ausfinanzierung der Beschäftigungsförderung nach § 16e SGB II a.F.. Diese Mittel werden nach tatsächlichem Bedarf zur Verfügung gestellt. Das zugewiesene Gesamtbudget kann daher - je nach tatsächlichen Ausgaben für diese Leistungen - am Jahresende von der Planung abweichen. Für 2019 betrug der geplante Mittelbedarf für diese Leistungen 0,66 Mio. €, dies entspricht voraussichtlich auch dem tatsächlichen Mittelbedarf.

3. Ergebnis Personal- und Verwaltungskosten

Aufgrund der v.g. Entwicklung des Hilfebedarfes sah die Planung 2019 bereits eine deutliche Reduzierung des Personals vor.

- In der Konsequenz hätte dies eine Reduzierung der Personalstellen um kreisweit 23,2 Stellen bedeutet. Gemeinsam mit den Delegationsgemeinden wurde vereinbart, den Reduzierungsumfang im Laufe des Jahres 2019 umzusetzen und damit den Stellenabbau abzumildern. Das Jahr 2019 gilt insofern als Übergangsjahr, so dass die reguläre Stellenbemessung bis spätestens 2019 erreicht werden sollte.
- Insgesamt wurden damit insgesamt 170,2 Stellen bei den örtlichen Jobcentern zur Verfügung gestellt, hinzu kamen Stellenanteile für Projekt-/Sonderstellen sowie die fachbezogenen Stellen im Jobcenter der Kreisverwaltung.
Der Planungsansatz von ursprünglich 14,6 Mio. € musste damit auf 15,5 Mio. € erhöht werden.
- Zudem ergeben sich aufgrund von Änderungen in der Kommunalträgerabrechnungsverordnung (KoAVV) zum Jahresende Anpassungen in den Abrechnungsmodalitäten, so dass sich die voraussichtlichen Kosten nochmals erhöhen.

Zum jetzigen Zeitpunkt wird ein Mittelbedarf 2019 für Personal- und Verwaltungskosten von **rd. 16,1 Mio. €** kalkuliert.

4. Ergebnis Eingliederungsleistungen

Die Eingliederungsplanung 2019 ging von einem voraussichtlichen Mittelbedarf im Umfang von 10 Mio. € aus. Folgendes ist dabei zu berücksichtigen:

- Allein für die Umsetzung der neuen Förderinstrumente nach § 16e und § 16i SGB II wurden Mittel von 1,38 Mio. € auf Grundlage der geplanten Zielgrößen eingestellt.
- Aber auch ohne diese beiden Instrumente verblieb ein Planungsansatz von rd. 8,6 Mio. € für Eingliederungsleistungen – also ein Anstieg der Aktivitäten gegenüber 2018, obwohl sich deutlich weniger Menschen im Leistungsbezug befinden.
- Das zeigt einerseits, dass die im Leistungsbezug verbleibenden Menschen intensiven Unterstützungsbedarf aufweisen. Andererseits wird aber auch deutlich, dass dem Initiieren immer weiterer Aktivitäten auch Grenzen gesetzt sind.
- So blieb letztlich ein Betrag von 2,22 Mio. € zunächst unverplant.

Im Jahresverlauf hat sich der Mittelbedarf bei den Eingliederungsmitteln deutlich reduziert. Folgende Aspekte sind maßgeblich:

- Mit zurückgehender eLb-Zahl sinkt in der Konsequenz auch das Teilnehmer-Potential für aktivierende Leistungen, so dass die Maßnahmeauslastung nicht mehr so stabil ist wie gewohnt – in der Folge sinkt auch der Mittelabfluss für die jeweiligen Angebote.
So wurden bei verschiedenen Maßnahmen im Jahresverlauf die Kontingente aufgrund zurückgehender Inanspruchnahme reduziert.
- Für die Förderung nach § 16i SGB II wurde zwischenzeitlich der Passiv-Aktiv-Transfer ermöglicht, der nach derzeitigen Stand zu einer Mitteleinsparung in Höhe von rd. 300.000 € führen wird.
- Hinzu kommt, dass viele Personen durch den verstärkten Einsatz der Jobcenter-internen Projekte („Werkakademie“) individuell beraten und aktiviert werden. In 2019 wurden bis dato mehr als 150 Personen in diesen Projekten unterstützt. Da der Kreis Borken diese Projekte formell nicht als Eingliederungsmaßnahme durchführt, erfolgt die Finanzierung auch nicht über das Eingliederungsbudget.

Für Eingliederungsleistungen wird zum jetzigen Zeitpunkt (09/2019) ein Mittelbedarf 2019 von **rd. 8,88 Mio. €** kalkuliert.

V. Bundesbudget 2020 für Eingliederung und Personal/Verwaltung

1. Bundesbudget 2020 - Zuweisungen

Das Budget des Jobcenters im Kreis Borken für die Aufgabenwahrnehmung SGB II (Verwaltungskosten und Leistungen zur Eingliederung) wird maßgeblich durch die folgenden Faktoren beeinflusst:

- Entwicklung der Haushaltsansätze im Bundeshaushalt und
- Entwicklung der Basisgrößen für die Verteilung auf alle Jobcenter
(Bedarfsgemeinschaften, erwerbsfähige Leistungsberechtigte, Quote Langzeitarbeitslose)

Die verbindliche Verteilung der Finanzmittel auf die einzelnen Jobcenter erfolgt mit der Eingliederungsmittel-Verordnung, die erfahrungsgemäß zum Jahreswechsel erlassen wird.

Nach vorläufigen Information des Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) vom 17.10.2019 ergeben sich für den Kreis Borken vrs. folgende Budgetanteile:

Budget Kreis Borken (in Mio. €)	Zuweisung 2019	Zuweisung 2020 (Prognose)	Veränderung
Verwaltungskosten	12.572.716 €	14.186.906 €	
- Zusatzmittel	1.840.380 €	- €	
Summe:	14.413.096 €	14.186.906 €	- 226.190 €
Eingliederungsmittel	11.754.730 €	11.698.011 €	
- Beschäftigungsförderung*	665.930 €	660.000 €	
Summe:	12.420.660 €	12.358.011 €	- 62.649 €
Gesamt:	26.833.756 €	26.544.917 €	- 288.839 €

* zw eckgebundene Mittel für die Leistungen zur Beschäftigungsförderung nach § 16e SGB II i.d.F. bis zum 31.03.2012

Das Jobcenter des Kreises wird damit im Vergleich zum Jahr 2019 über ein Gesamtbudget in ähnlichen Umfang verfügen.

Das BMAS weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei den v.g. Beträgen um vorläufige Werte auf Basis der Veranschlagungen im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2020 handelt.

Für die Feststellung der endgültigen Mittelausstattung je Jobcenter bleibt das Ergebnis des parlamentarischen Verfahrens zum Bundeshaushalt 2020 abzuwarten.

1.1 Allgemeine Hinweise zur Verteilung der Teilbudgets

Bei der Verteilung der Eingliederungs- und Verwaltungsmittel für das Jahr 2019 werden zur Ermittlung der Anteile je Jobcenter revidierte Ergebnisse der Grundsicherungsstatistik mit einer Wartezeit von drei Monaten für den Zeitraum Juli 2018 bis Juni 2019 zugrunde gelegt. Hierbei ist der Stand des Monats Juni 2019 maßgeblich.

1.2 Flüchtlingsbedingte Zusatzmittel

Eine gesonderte Verteilung aufgrund flüchtlingsbedingter Mehrbedarfe erfolgt für das Jahr 2020 nicht mehr.

1.3 Hinweis zum Umfang des Budgets für Eingliederungsmittel

Die Verteilung der Eingliederungsmittel erfolgt auf Grundlage der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.

- Dabei erfolgt die Verteilung der Hälfte der Eingliederungsmittel auf Grundlage der Zahl erwerbsfähiger Leistungsberechtigter ergänzt um den „*Problemdruckindikator*“.
 - Ergänzendes Verteilungskriterium ist dabei die Grundsicherungsquote, d.h. das Verhältnis der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zur Bevölkerung im Alter von 15 Jahren bis zum Regelrenteneintrittsalter.
 - In Abhängigkeit zum bundesdurchschnittlichen Wert erhält das jeweilige Jobcenter einen Zu- oder Abschlag in Höhe von 25% der Abweichung.
- Für die zweite Hälfte der Eingliederungsmittel wird ergänzend der „*Strukturindikator*“ berücksichtigt.
 - Ergänzendes Verteilungskriterium ist dabei das Verhältnis der Langzeitleistungsbeziehenden zu den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten des jeweiligen Jobcenters.
 - In Abhängigkeit zum bundesdurchschnittlichen Wert erhält das jeweilige Jobcenter einen Zu- oder Abschlag in Höhe von 25% der Abweichung.

1.4 Hinweis zum Umfang des Budgets für Verwaltungskosten

- Die Verwaltungsmittel werden in Abhängigkeit von der Anzahl der von den Jobcentern zu betreuenden Bedarfsgemeinschaften unter Anwendung der Maximalwertmethode verteilt.
- Danach wird die aktuelle Anzahl der Bedarfsgemeinschaften (für 2020: Ø-Wert im Zeitraum Juli 2018 – Juni 2019) jeweils mit dem Wert des letzten Bemessungszeitraumes (für 2019: Ø-Wert im Zeitraum Juli 2017 – Juni 2018) verglichen und der größere Wert fließt in die Berechnung ein.
Die Anwendung der Maximalwertmethode dient der Verstärkung der Mittelausstattung.

2. Budgetplanung 2020 – Personal/Verwaltung

Der Personalbedarf der örtlichen Jobcenter wird auf der Grundlage von Fallzahlen und vereinbarten Betreuungsschlüsseln bemessen. Folgende Schlüssel haben Kreis, Städte und Gemeinden 2012 festgelegt:

- Leistungsgewährung 1:120 BG
- Fallmanagement/Arbeitsvermittlung 1:75 eLb bei 60 % der eLb

Die Schlüssel gewährleisten eine vernünftige Personalausstattung der örtlichen Jobcenter und waren gerade in den vergangenen Jahren maßgeblich für die erfolgreiche Arbeit der Jobcenter im Kreis Borken verantwortlich. Es wird kein Grund für eine Veränderung der Betreuungsschlüssel gesehen. Hierbei dienen die Fallzahlen auf t-0-Basis, also ohne Wartezeit, als Grundlage.

Die Stellenbemessung gestaltet sich daher wie folgt:

- Aufgrund der o.g. Betreuungsschlüssel ergibt sich ein Stellenbedarf von **143,4 Stellen** für die örtlichen Jobcenter und somit eine Reduzierung um kreisweit 26,8 Stellen gegenüber der Personalausstattung 2019.

Die Reduzierung ist durch den starken Rückgang der BG- und eLb-Zahlen begründet und wurde bereits im Rahmen der Personalbemessung 2019 angekündigt und im Jahresverlauf umgesetzt.

- Unabhängig von der v.g. Personalbemessung wurde in den drei großen Jobcentern Bocholt, Borken und Gronau in den letzten Jahren der „Work-First“-Ansatz („Vermittlungsprojekte in Eigenregie“) etabliert; dafür werden zusätzliche Ressourcen von insgesamt 6 Stellen eingesetzt.
- Zusätzlich werden für verschiedene Modellprojekte bzw. Sonderaufgaben zusätzliche Stellen finanziert (Modellprojekt „Verzahnung von Arbeits- und Gesundheitsförderung“, Bearbeitung von Frauenhausangelegenheiten und Unterhaltsheranziehung in Bocholt).
- Der Personalkörper beim Jobcenter des Kreises bleibt mit insgesamt 30,4 Stellen gleich; aufgrund der Änderungen in der Kommunalträgerabrechnungsverordnung (KoAVV) haben sich jedoch Verschiebungen bei den abrechenbaren Stellen von 18,0 auf 21,0 Stellen ergeben.
- Der Stellenbedarf stellt sich danach für 2020 insgesamt wie folgt dar:

Stellen örtliche Jobcenter gemäß Personalbemessung	143,4
Kreisweite Umsetzung Modell Vermittlungsprojekte in Eigenregie	6,0
Zusatz-/Sonderstellen	2,5
Jobcenter Kreisverwaltung (abrechnungsfähig lt. KoAVV)	21,0
Gesamt	169,9

Insgesamt ergibt sich für 2020 ein vrs. Finanzbedarf i.H.v. rund **14 Mio. €**

3. Budgetplanung 2020 – Eingliederungsleistungen

Vorbehaltlich des vrs. Mittelbedarfes für Verwaltungskosten von **14 Mio. €** und der vorläufigen Budgetzuweisungen stehen demnach im Jahr 2020 noch insgesamt **12,55 Mio. €** für Eingliederungsleistungen zur Verfügung.

Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse und Bewertungen im Rahmen des ständigen Planungs- und Controllingprozesses ist nachfolgende Planung für die Eingliederungsleistungen insgesamt und die einzelnen Förderbereiche vorgesehen.

Förderbereiche	Budgetplanung 2019	Ausgaben 2019 (Stand 09-2018)	Planung 2020 (Stand 10-2018)	Differenz (Plan.20-Ausg.19)
Aktivierungsangebote	1,99	1,80	2,60	0,80
Jugendliche U25	2,15	1,90	1,96	0,06
Menschen mit gesundh. Einsch	0,25	0,30	0,31	0,01
Berufl. Weiterbildung (FbW)	0,30	0,22	0,25	0,03
Förd. regulärer Beschäftigung	0,70	0,70	0,70	0,00
Öffentl. geförd. Beschäftigung	2,30	1,79	2,23	0,44
Örtliches Budget	0,50	0,50	0,40	-0,10
Flüchtlinge	1,81	1,67	1,55	-0,12
Summe	10,00	8,88	10,00	1,12

Die einzelnen Förderbereiche einschl. der geplanten Aktivitäten sind in der **Anlage 1 „Detailplanung Eingliederung 2020“** ausführlich dargestellt.

Die Eingliederungsplanung 2020 geht damit von einem voraussichtlichen Mittelbedarf im Umfang von 10 Mio. € aus. Folgende Aspekte sind dabei maßgeblich:

- ▶ Die Planung beinhaltet überwiegend die bekannten und bewährten Instrumente, die mit qualitativen und/oder quantitativen Anpassungen auch in 2020 vorgehalten werden sollen.
- ▶ Die Umsetzung der in 2019 in Kraft getretenen neuen Förderinstrumente nach § 16e und § 16i SGB II ist 2019 sehr erfolgreich gestartet und soll auch in 2020 fortgeführt werden. Nach Abzug der Einsparungen durch den Passiv-Aktiv-Transfer werden für diese Instrumente allein Mittel im Umfang von rd. 1,4 Mio. € eingeplant.
- ▶ Zudem sind insbesondere nachfolgende neue Angebote in Planung:
 - Begleitendes Coaching bei geförderten und ungeförderten Beschäftigungsaufnahmen,
 - Angebot „Ausbildungscoaching“ für Jugendliche mit und ohne Fluchthintergrund,
 - Angebot für Menschen mit gesundheitlichen, insbesondere psychischen Problemlagen.

Wie bereits in 2019 spiegeln die Planungen den intensiven Unterstützungsbedarf der Menschen wieder, aber auch die deutlich reduzierte Anzahl von zu aktivierenden Personen, die derzeit im Jobcenter betreut werden. Letztlich bleibt zunächst ein Betrag von 2,55 Mio. € unverplant.

4. Budgetplanung 2020 – Übersicht

Insgesamt ergibt sich somit folgende Budgetplanung in der Übersicht:

Budget 2020 - Zuweisung des Bundes	
I. Budget für Verwaltung und Personal	14,19 Mio.€
1. Verwaltungsmittel (SGB II allgemein)	14,19 Mio. €
II. Budget für Eingliederung	12,36 Mio.€
1. Klassische Eingliederungsleistungen, §16e+f SGB II	11,70 Mio.€
2. Beschäftigungsförderung §16e SGB II a.F.	0,66 Mio.€
Summe zugewiesenes Budget:	26,55 Mio.€
Budgetplanung 2020:	
I. Personal-/Verwaltungskosten	14,00 Mio. €
II. Eingliederungsleistungen	
1. Aktivierungsangebote	2,60 Mio.€
2. Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)	0,25 Mio.€
3. Angebote für Jugendliche U25	1,96 Mio.€
4. Förderung regulärer Beschäftigung	0,70 Mio.€
5. Öffentlich geförderte Beschäftigung	2,23 Mio.€
6. Angebote für Menschen mit gesundheitl. Einschränkungen	0,31 Mio.€
7. Örtliches Budget	0,40 Mio.€
8. Flüchtlinge	1,55 Mio.€
	10,00 Mio.€
Summe Planungen	24,00 Mio.€
<i>noch nicht verplant/ verfügbar:</i>	<i>2,55 Mio.€</i>

A1 EGT Planung Übersicht

Förderbereich	Rechts- grundlage	Maßnahmen	TN- Kontingent	Budgetansatz	
1. Aktivierungsangebote					
1.1 Vergabemaßnahmen	§ 45 SGB III	Vermittlungsaktivierung II	100		
	§ 45 SGB III	Beratungsstelle für Frauen	75		
	§ 45 SGB III	SEK u3	8		
	§ 45 SGB III	Begl. Coaching bei Beschäftigung	offen	1.700.000 €	
1.2 Maßnahmen mit Aktivierungsgutschein		diverse Angebote	300	600.000 €	
1.3 Maßnahme nach § 16f SGB II	§ 16f SGB II	Angebot GeLA (für psych. Erkrankte)	40	300.000 €	2.600.000 €
2. Berufliche Weiterbildung					
2.1 FbW-Maßnahmen	§§ 81 ff. SGB III	diverse Angebote	40	250.000 €	250.000 €
3. Angebote für Jugendliche unter 25 Jahren					
3.1 Vergabemaßnahmen	§ 45 SGB III	Ausbildungsvermittlung "Team U25"	600		
	§ 75 SGB III	Ausbildungsbegleitende Hilfen	121	1.390.000 €	
3.2 Einstiegsqualifizierung	§ 54a SGB III	diverse Arbeitgeber	80	140.000 €	
3.3 Projekte nach §16f SGB II	§ 16f SGB II	CHANCE Zukunft	10	180.000 €	
3.4 Projekte nach § 16h SGB II	§ 16h SGB II	Respekt	offen	250.000 €	1.960.000 €
4. Förderung regulärer Beschäftigung					
4.1 Eingliederungszuschüsse	§§ 88 ff. SGB II	diverse Arbeitgeber	250	700.000 €	700.000 €
5. Öffentlich geförderte Beschäftigung					
5.1 Arbeitsgelegenheiten	§ 16d SGB II	diverse Arbeitgeber	120	130.000 €	
5.2 Beschäftigungsförderung	§ 16e SGB II (bis 03/2012)	"	33	660.000 €	
5.3 Förderung von Arbeitsverhältnissen	§ 16e SGB II (bis 12/2018)	"	5	50.000 €	
5.4 Eingliederung von Arbeitslosen	§ 16e SGB II (ab 01/2019)	"	15	130.000 €	
5.5 Teilhabe am Arbeitsmarkt	§ 16i SGB II (ab 01/2019)	"	100	1.260.000 €	2.230.000 €
6. Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen					
6.1 Berufliche Rehabilitation	§§ 115, 117 SGB III	i.V.m. §§ 45, 73, 81, 127 SGB III	35		
6.2 Vergabemaßnahmen	§ 45 SGB III	Angebot der Arbeitsagentur für SB	8	310.000 €	310.000 €
7. Budget für örtliche Eingliederungsaktivitäten					
7.1 Einstiegsgeld, Existenzgründung, Mehraufwand	§ 16b,c,d SGB II	individuelle Förderung in Einzelfällen	offen		
7.2 Förderung aus dem Vermittlungsbudget	§ 44 SGB III	"	offen	400.000 €	400.000 €
8. Angebote für Menschen mit Fluchthintergrund					
8.1 Vergabemaßnahmen	§ 45 SGB III	Kenntnisfeststellung u. Förderung	74	810.000 €	
8.2 Projekte nach § 16h SGB II	§ 16h SGB II	Stellwerk/Kupferkanne	10		
	"	Fit for Germany	15	450.000 €	
8.3 Projekte nach § 16f SGB II	§ 16f SGB II	Bako Flü U25	20	83.000 €	
		Bako Flü U25	40	207.000 €	1.550.000 €

Mittelbedarf für Eingliederungsleistungen insgesamt:	10.000.000 €
Budgetrahmen:	12.220.000 €
noch nicht verplant/ noch verfügbar:	2.220.000 €

Förderbereich	Erläuterung	Budgetansatz																
1. Aktivierungsangebote § 45 SGB III	Bei den Aktivierungsangeboten handelt es sich um Fördermaßnahmen, die eher niederschwellig angesiedelt und in der Regel für arbeitsmarktfremde Zielgruppen ausgerichtet sind. Die Maßnahmen sind sowohl umsetzbar im Wege des Vergaberechtes als auch durch Ausstellung sog. Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine.		2,60 Mio.€															
1.1 Vergabemaßnahmen	<p>Die folgenden Maßnahmen haben bereits in 2019 begonnen oder sind bereits für 2020 ausgeschrieben bzw. geplant:</p> <table border="1" data-bbox="600 469 1794 655"> <thead> <tr> <th>Maßnahme:</th> <th>Standorte:</th> <th>TN-Kontingent:</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>▪ Vermittlungsaktivierung II</td> <td>Ahaus, Bocholt, Borken, Gronau</td> <td>100</td> </tr> <tr> <td>▪ Beratungsstelle für Frauen</td> <td>Ahaus, Borken, Gronau</td> <td>75</td> </tr> <tr> <td>▪ Beratungspool für Männer</td> <td>Ahaus, Bocholt, Borken</td> <td>45</td> </tr> <tr> <td>▪ Modellprojekt für Schwangere und Erziehende mit Kind(ern) unter 3 J.</td> <td>Gronau</td> <td>8</td> </tr> </tbody> </table> <p>Der Budgetansatz berücksichtigt sowohl die bereits bestehenden Verbindlichkeiten, Kosten für die Inanspruchnahme von Verlängerungsoptionen als auch Plankosten für evtl. Neuausschreibungen.</p> <p>Geplant ist zudem die Ausschreibung eines begleitenden Coaching bei geförderten und ungeförderten Beschäftigungsaufnahmen. Damit soll der frühzeitigen Beendigung von Beschäftigungsaufnahmen entgegen gewirkt werden. Das begleitende Coaching für die § 16i/§16e-Förderung wird in dieser Maßnahme aufgehen.</p>	Maßnahme:	Standorte:	TN-Kontingent:	▪ Vermittlungsaktivierung II	Ahaus, Bocholt, Borken, Gronau	100	▪ Beratungsstelle für Frauen	Ahaus, Borken, Gronau	75	▪ Beratungspool für Männer	Ahaus, Bocholt, Borken	45	▪ Modellprojekt für Schwangere und Erziehende mit Kind(ern) unter 3 J.	Gronau	8	1,70 Mio.€	
Maßnahme:	Standorte:	TN-Kontingent:																
▪ Vermittlungsaktivierung II	Ahaus, Bocholt, Borken, Gronau	100																
▪ Beratungsstelle für Frauen	Ahaus, Borken, Gronau	75																
▪ Beratungspool für Männer	Ahaus, Bocholt, Borken	45																
▪ Modellprojekt für Schwangere und Erziehende mit Kind(ern) unter 3 J.	Gronau	8																
1.2 Maßnahmen mit Aktivierungsgutschein	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Inanspruchnahme erfolgt anhand von Aktivierungsgutscheinen, die das örtliche Jobcenter der/dem Leistungsberechtigten im Bedarfsfall aushändig. ▪ Sowohl Angebot als auch Bildungsträger müssen eine vorgeschriebene Zertifizierung nachweisen. <p>Planung: → Erläuterungen siehe Pkt. 2.</p> <p>Beispiele für bereits laufende bzw. geplante Maßnahmen:</p> <table border="1" data-bbox="600 1166 1794 1326"> <thead> <tr> <th>Maßnahme:</th> <th>Standorte:</th> <th>geplante TN:</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>▪ Bewerbercenter</td> <td>Ahaus, Bocholt, Borken, Gronau</td> <td>480</td> </tr> <tr> <td>▪ Individuelles Coaching für Frauen</td> <td>Bocholt</td> <td>35</td> </tr> <tr> <td>▪ Stabilisierung „Perspektivwechsel“</td> <td>Rhede</td> <td>24</td> </tr> <tr> <td>▪ Gesundheitscoaching</td> <td>Rhede</td> <td>20</td> </tr> </tbody> </table> <p>In 2019 wurden bislang insgesamt 284 Aktivierungsgutscheine ausgegeben mit einem Mittelvolumen von vrs. rd. 0,6 Mio. €. Der Planungsansatz berücksichtigt den Ausgabestand 2019 sowie die Kosten bereits geplanter Maßnahmen.</p>	Maßnahme:	Standorte:	geplante TN:	▪ Bewerbercenter	Ahaus, Bocholt, Borken, Gronau	480	▪ Individuelles Coaching für Frauen	Bocholt	35	▪ Stabilisierung „Perspektivwechsel“	Rhede	24	▪ Gesundheitscoaching	Rhede	20	0,60 Mio.€	
Maßnahme:	Standorte:	geplante TN:																
▪ Bewerbercenter	Ahaus, Bocholt, Borken, Gronau	480																
▪ Individuelles Coaching für Frauen	Bocholt	35																
▪ Stabilisierung „Perspektivwechsel“	Rhede	24																
▪ Gesundheitscoaching	Rhede	20																

Förderbereich	Erläuterung	Budgetansatz													
1.3 Maßnahmen nach § 16f SGB II	<p>Nachdem endgültig feststeht, dass das Modellprojekt rehapro im Kreis Borken nicht umgesetzt wird, ist ein alternatives Angebot „Gesundheit, Leben und Arbeit (GeLA)“ insbesondere für Menschen mit psychischen Problemlagen in Planung.</p> <p>Der Maßnahmestart ist zum 01.05.2020 vorgesehen mit kreisweit 40 TN-Plätzen.</p>	0,30 Mio.€													
<p>2. Berufliche Weiterbildung (FbW) §§ 81 ff. SGB III</p>	<p>Die berufliche Weiterbildung umfasst sowohl Fortbildungsmaßnahmen, Teilqualifizierungen und Umschulungen – sowohl in betrieblicher als auch in außerbetrieblicher Form:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Inanspruchnahme erfolgt anhand von Bildungsgutscheinen, die das örtliche Jobcenter der/dem Leistungsberechtigten im Bedarfsfall aushändig. ▪ Sowohl Angebot als auch Bildungsträger müssen eine vorgeschriebene AZAV-Zertifizierung nachweisen. ▪ Anders als beim Aktivierungsgutschein müssen Leistungsberechtigte bestimmte persönliche Voraussetzungen erfüllen, insbesondere in Bezug auf ihre Berufsbiographie, um einen Bildungsgutschein erhalten zu können. Diese Voraussetzungen liegen bei vielen Personen nicht vor, so dass die Besetzung von FbW-Maßnahmen im SGB II-Bereich oftmals schwierig ist. <p><u>Aktuelle Entwicklung:</u> Die bereits in den Vorjahren festgestellte Tendenz der sinkenden Inanspruchnahme von FbW-Maßnahmen durch Teilnehmende aus dem Rechtskreis SGB II hat sich weiterhin verfestigt. Grund dafür ist, dass bei stetig sinkendem Hilfebedarf der verbleibende Personenkreis oftmals die persönlichen Voraussetzungen für die Teilnahme nicht erfüllt.</p> <p>In 2019 wurden bislang insgesamt 34 Bildungsgutscheine eingelöst mit einem Mittelvolumen von vrs. rd. 0,22 Mio. €</p> <p><u>Beispiele für bereits laufende bzw. geplante Maßnahmen:</u></p> <table border="1" data-bbox="600 1082 1794 1209"> <thead> <tr> <th>Maßnahme:</th> <th>Standorte:</th> <th>geplante TN:</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>▪ Teilqualifizierungen in verschiedenen Gewerken</td> <td>Ahaus, Bocholt</td> <td>15</td> </tr> <tr> <td>▪ Umschulung/Teilqualifizierung Metall</td> <td>Ahaus</td> <td>15</td> </tr> <tr> <td>▪ Betreuungsassistenz + Pflegefachassistenz</td> <td>Bocholt</td> <td>20</td> </tr> </tbody> </table> <p>Der Planungsansatz berücksichtigt den Ausgabestand 2018 sowie Kosten bereits geplanter Maßnahmen.</p>	Maßnahme:	Standorte:	geplante TN:	▪ Teilqualifizierungen in verschiedenen Gewerken	Ahaus, Bocholt	15	▪ Umschulung/Teilqualifizierung Metall	Ahaus	15	▪ Betreuungsassistenz + Pflegefachassistenz	Bocholt	20		0,25 Mio.€
Maßnahme:	Standorte:	geplante TN:													
▪ Teilqualifizierungen in verschiedenen Gewerken	Ahaus, Bocholt	15													
▪ Umschulung/Teilqualifizierung Metall	Ahaus	15													
▪ Betreuungsassistenz + Pflegefachassistenz	Bocholt	20													

Förderbereich	Erläuterung	Budgetansatz									
3. Angebote für Jugendliche U25	<p>In diesem Förderbereich werden sowohl ausbildungssuchende, (noch) nicht ausbildungsfähige als auch arbeitsuchende Jugendliche gefördert. Ergänzend zu den unter 3.1 und 3.2 genannten Angeboten stehen nachfolgende Maßnahmen zur Verfügung, die jedoch nicht aus dem SGB II-Eingliederungsbudget finanziert werden:</p> <table border="1" data-bbox="600 389 1794 453"> <thead> <tr> <th>Maßnahme:</th> <th>Standorte:</th> <th>TN-Kontingent:</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>▪ „BvB-Maßnahmen“ (Arbeitsagentur)</td> <td>Ahaus, Bocholt, Borken, Gronau</td> <td>nach Absprache</td> </tr> </tbody> </table>	Maßnahme:	Standorte:	TN-Kontingent:	▪ „BvB-Maßnahmen“ (Arbeitsagentur)	Ahaus, Bocholt, Borken, Gronau	nach Absprache	<p>1,96 Mio.€</p>			
Maßnahme:	Standorte:	TN-Kontingent:									
▪ „BvB-Maßnahmen“ (Arbeitsagentur)	Ahaus, Bocholt, Borken, Gronau	nach Absprache									
<p>3.1 Vergabemaßnahmen §§ 45 u. 75 SGB III</p>	<p>Die folgenden Maßnahmen haben bereits in 2019 begonnen und laufen bis ins Jahr 2020 oder eine Ausschreibung für 2020 ist bereits geplant.</p> <table border="1" data-bbox="600 564 1794 660"> <thead> <tr> <th>Maßnahme:</th> <th>Standorte:</th> <th>TN-Kontingent:</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>▪ Ausbildungsvermittlung „Team U25“</td> <td>Ahaus, Bocholt, Borken, Gronau</td> <td>600</td> </tr> <tr> <td>▪ Ausbildungsbegleitende Hilfen</td> <td>Ahaus, Bocholt, Borken, Gronau</td> <td>121</td> </tr> </tbody> </table> <p><u>Team U25 gem. § 45 SGB III</u> Zielgruppe sind ausbildungssuchende Jugendliche, die gezielte Unterstützung bei der Anbahnung oder Aufnahme einer Ausbildungs- oder EQ-Stelle benötigen. Die Maßnahme beinhaltet zunächst ein Basismodul, in dem die Prüfung der Ausbildungsfähigkeit und individuelle Perspektivplanung erfolgt. Im Vermittlungsmodul geht es im Anschluss um die konkrete Ausbildungsstellenakquise und die Unterstützung im Bewerbungsprozess.</p> <p><u>Ausbildungsbegleitende Hilfen gem. § 75 SGB III:</u> Der abH-Bedarf hat sich in den letzten Jahren kontinuierlich gesteigert. Unternehmen haben vermehrt Schwierigkeiten, ihre Ausbildungsplätze zu besetzen, so dass der Engpass bei den Fachkräften immer größere Dimensionen annimmt. In dem Bestreben, die Ausbildungsplätze zu besetzen, sind Firmen daher verstärkt dazu bereit, auch schwächere Jugendliche einzustellen, die allerdings auf ergänzende Hilfsangebote angewiesen sind. Verschärft hat sich diese Situation durch die Jugendlichen mit Fluchthintergrund, die insbesondere ab 2017 verstärkt in Ausbildung eingemündet sind und intensiven Unterstützungsbedarf mitbringen.</p> <p>In der Folge hat das Jobcenter des Kreises Borken im Rahmen der vergabe- und vertragsrechtlichen Möglichkeiten die abH-TN-Plätze mehrfach an die Bedarfssituation angepasst. Aktuell werden im Rechtskreis SGB II kreisweit 121 abH-Plätze vorgehalten.</p> <p>In 2019 wurde ergänzend zum abH-Angebot ein Zusatzmodul „Sprachförderung“ installiert, um dem erhöhten Sprachförderbedarf von Auszubildenden mit Fluchthintergrund Rechnung zu tragen. Dieses Angebot soll in 2020 aufgehen in ein Angebot „Ausbildungskoaching“, um auch dem zunehmend hohen Begleitungs- und Betreuungsbedarf während des Ausbildungsverhältnisses zu begegnen. Das Angebot steht Jugendlichen unabhängig vom Fluchthintergrund zur Verfügung.</p>	Maßnahme:	Standorte:	TN-Kontingent:	▪ Ausbildungsvermittlung „Team U25“	Ahaus, Bocholt, Borken, Gronau	600	▪ Ausbildungsbegleitende Hilfen	Ahaus, Bocholt, Borken, Gronau	121	<p>1,39 Mio.€</p>
Maßnahme:	Standorte:	TN-Kontingent:									
▪ Ausbildungsvermittlung „Team U25“	Ahaus, Bocholt, Borken, Gronau	600									
▪ Ausbildungsbegleitende Hilfen	Ahaus, Bocholt, Borken, Gronau	121									

Förderbereich	Erläuterung	Budgetansatz									
<p>3.2 Einstiegsqualifizierung § 54a SGB III</p>	<p>Die Einstiegsqualifizierung für Jugendliche ist ein Instrument, das im Rahmen des Ausbildungspaktes entwickelt wurde und jungen Menschen mit erschwerten Ausbildungsmöglichkeiten als Brücke in eine Berufsausbildung dienen soll. Arbeitgeber, die eine Einstiegsqualifizierung durchführen, werden mit einem Zuschuss gefördert. In 2019 haben 29 Jugendliche eine EQ begonnen, insgesamt wurden in 2019 somit 64 Jugendliche gefördert. Die Zuschüsse werden sich vrs. auf rd. 0,14 Mio. € belaufen.</p>	<p>0,14 Mio. €</p>									
<p>3.3 Projekte nach § 16f und § 16h SGB II</p>	<p>Durch die Regelungen des § 16f SGB II können die Jobcenter die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erweitern. Voraussetzung ist, dass Aktivierungs-, Stabilisierungs- oder Betreuungs- sowie Eingliederungsstrategien genutzt werden, die über die Basisinstrumente hinausgehen, um eine besondere Qualität der Leistung zu generieren, die sich positiv auf die Aktivierung und den angestrebten Eingliederungserfolg auswirken soll. Für Langzeitarbeitslose und Jugendliche mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen sind diese Voraussetzungen nur eingeschränkt zu beachten.</p> <p>Das mit dem 9. Änderungsgesetz aufgenommene Instrument der „Förderung schwer zu erreichender junger Menschen“ nach § 16h SGB II ermöglicht die Gewährung von Unterstützungsleistungen für Jugendliche bis 25 Jahren mit dem Ziel, die aufgrund der individuellen Situation bestehenden Schwierigkeiten zu überwinden, eine schulische, ausbildungsbezogene oder berufliche Qualifikation abzuschließen oder anders ins Arbeitsleben einzumünden und Sozialleistungen zu beantragen oder anzunehmen.</p> <p>Die Förderung umfasst zusätzliche Betreuungs- und Unterstützungsleistungen mit dem Ziel, dass Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Anspruch genommen werden; so dass auch Personen, die (noch) keine SGB II-Leistungen erhalten, ebenfalls Zugang zu diesen Angeboten haben.</p> <table border="1" data-bbox="600 1050 1753 1177"> <thead> <tr> <th data-bbox="600 1050 1167 1114">Maßnahme:</th> <th data-bbox="1167 1050 1543 1114">Standorte:</th> <th data-bbox="1543 1050 1753 1114">TN-Kontingent:</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="600 1114 1167 1145">▪ CHANCE Zukunft § 16f SGB II</td> <td data-bbox="1167 1114 1543 1145">Reken (Umsetzung kreisweit)</td> <td data-bbox="1543 1114 1753 1145">10</td> </tr> <tr> <td data-bbox="600 1145 1167 1177">▪ Modellprojekt „Respekt“ § 16h SGB II</td> <td data-bbox="1167 1145 1543 1177">Borken</td> <td data-bbox="1543 1145 1753 1177">offen</td> </tr> </tbody> </table> <p><u>ESF-Modellprojekt NRW „CHANCE Zukunft“:</u> Das MAGS NRW kofinanziert in Kooperation mit den 7 Berufsbildungswerken NRW ein Angebot zur persönlichen und beruflichen Förderung Jugendlicher mit multiplen Vermittlungshemmnissen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Im Kreis Borken wurde ein Kontingent von 5 TN-Plätzen beim Benediktushof in Maria-Veen/Reken eingekauft. Das Projekt ist am 01.09.2015 gestartet, war zunächst befristet bis zum 31.12.2017 und wurde letztlich bis 31.12.2018 als ESF-Modellprojekt fortgeführt; zwischenzeitlich wurde das Kontingent auf 10 TN-Plätze erhöht. 	Maßnahme:	Standorte:	TN-Kontingent:	▪ CHANCE Zukunft § 16f SGB II	Reken (Umsetzung kreisweit)	10	▪ Modellprojekt „Respekt“ § 16h SGB II	Borken	offen	<p>0,43 Mio. €</p>
Maßnahme:	Standorte:	TN-Kontingent:									
▪ CHANCE Zukunft § 16f SGB II	Reken (Umsetzung kreisweit)	10									
▪ Modellprojekt „Respekt“ § 16h SGB II	Borken	offen									

Förderbereich	Erläuterung	Budgetansatz	
	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund der sehr positiven individuellen Ergebnisse hat das Jobcenter des Kreises Borken dieses Angebot über den 31.12.2018 hinaus weiterhin mit 10 TN-Plätzen fortgesetzt und vollständig aus Eingliederungsmitteln finanziert. - Auch in 2020 soll das Projekt als intensives und individuelles Förderprojekt fortgeführt werden. <p>„Modellprojekt „Respekt“ am Standort Borken:</p> <p>Zielgruppe sind junge Menschen (15-25 Jahre) mit sozialen Benachteiligungen oder individuellen Einschränkungen, die von bestehenden Hilfsangeboten nicht erreicht werden (wollen) oder aus dem Hilfesystem herauszufallen drohen.</p> <p>Ziel ist es, die jungen Menschen mittelfristig auf den Arbeitsmarkt, in das Bildungssystem oder andere unterstützende Bildungssysteme zu (re-)integrieren, um sie langfristig zu stabilisieren und ihre Lebensperspektive zu verbessern. In 2018 haben bislang 33 Jugendliche an der Maßnahme teilgenommen; aktuell (10/2018) werden 23 Jugendliche betreut.</p>		
<p>4. Förderung regulärer Beschäftigung §§ 88 ff. SGB III</p>	<p>Um Personen mit Einstellungshemmnissen in regulärer Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt zu integrieren, können Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen eine finanzielle Unterstützung erhalten. Eingliederungszuschüsse können an Arbeitgeber gewährt werden, wenn der Leistungsberechtigte eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt.</p> <p>Der Bedarf für dieses Instrument sowie dessen Wirksamkeit ist immer abhängig von der Arbeitsmarktsituation und dem Handlungsdruck seitens der Unternehmen, auch vermeintlich schwache Personen einzustellen. In 2019 wird hierfür vrs. ein Betrag von rd. 0,70 Mio. € aufgewendet. Bislang haben 115 Personen in 2019 mit Unterstützung eines EGZ eine Beschäftigung aufgenommen; insgesamt wurden 160 Arbeitsverhältnisse in 2019 gefördert. Tendenziell nehmen dabei Umfang und Dauer der Förderung zu. Für 2020 wird ein gleich bleibender Förderbedarf eingeplant.</p>		<p>0,70 Mio.€</p>
<p>5. Öffentliche geförderte Beschäftigung</p>	<p>Ist eine Vermittlung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter in den "Ersten Arbeitsmarkt" aus individuellen Gründen nicht unmittelbar möglich, kann im Rahmen öffentlich geförderter Beschäftigung die Erhaltung oder Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit und die Heranführung an den allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützt werden.</p>		<p>2,23 Mio.€</p>
<p>5.1 Arbeitsgelegenheiten § 16d SGB II</p>	<p>Aktuell gibt es kreisweit 242 Arbeitsgelegenheiten, die durch die Arbeitsgruppe des SGB II-Beirates geprüft und bewilligt sind. Von diesen sind derzeit 90 besetzt. Der Mittelbedarf für 2019 liegt vrs. bei rd. 0,13 Mio. €. Dies ist auch Grundlage für den Budgetansatz 2020.</p>	<p>0,13 Mio.€</p>	
<p>5.2 Beschäftigungsförderung § 16e SGB II (bis 03/2012)</p>	<p>Es handelt sich hier um die Ausfinanzierung der bestehenden Dauerförderfälle, die jährlich im Hinblick auf ihre weitere Förderfähigkeit überprüft werden. Aktuell werden kreisweit noch 33 Personen nach § 16e SGB II a.F. beschäftigt. Die Verbindlichkeiten für 2020 liegen bei rd. 660.000 €.</p>	<p>0,66 Mio.€</p>	

Förderbereich		Erläuterung	Budgetansatz	
5.3	Förderung von Arbeitsverhältnissen § 16e SGB II (bis 12/2018)	Mit diesem Instrument konnten Arbeitgeber bis 31.12.2018 bei Einstellung Langzeitarbeitsloser mit einem Zuschuss von bis zu 75% für eine Dauer von max. 24 Monate gefördert werden. Aktuell werden noch 5 Beschäftigungsverhältnisse gefördert, die Förderungen enden in 2020. Die Verbindlichkeiten für 2020 liegen bei rd. 50.000 €	0,05 Mio.€	
5.4	Eingliederung von Arbeitslosen § 16e SGB II (ab 01/2019)	Zum 01.01.2019 ist das Nachfolgeinstrument „Eingliederung von Arbeitslosen“ in Kraft getreten. Danach können Arbeitgeber für die Beschäftigung von SGB II-Leistungsberechtigten, die seit mind. 2 Jahren arbeitslos sind, zwei Jahre einen Lohnkostenzuschuss erhalten (1. Jahr: 75%, 2.Jahr: 50%). In 2019 wurden 8 Personen entsprechend gefördert; eine Förderung wurde beendet. Im Laufe des Jahres 2020 werden 5 zusätzliche Förderfälle erwartet.	0,13 Mio. €	
5.5	Teilhabe am Arbeitsmarkt § 16i SGB II (ab 01/2019)	Dieses Instrument wurde zum 01.01.2019 neu eingeführt und richtet sich an Personen, die bereits seit mehreren Jahren im Leistungsbezug sind. Arbeitgeber können für die Beschäftigung dieser Personen einen 5-jährigen Lohnkostenzuschuss erhalten, der degressiv gestaltet ist. Bis dato konnten 70 Personen hiernach gefördert werden; aktuell sind 64 Personen beschäftigt. Bis zum Jahresende werden noch einige weitere Förderungen hinzukommen; für 2020 werden rd. 30 zusätzliche Förderfälle erwartet.	1,26 Mio. €	
6.	Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen	Hierunter fallen sowohl Leistungen im Rahmen der beruflichen Rehabilitation als auch Angebote für Menschen mit Behinderungen. Der Budgetansatz berücksichtigt den Ausgabestand 2018 sowie bereits bestehende Verbindlichkeiten und Planungswerte für das Jahr 2019.		0,31 Mio.€
6.1	Berufliche Rehabilitation	Aktuell erhalten 35 Personen Leistungen im Rahmen der beruflichen Rehabilitation. Es handelt sich dabei sowohl um Umschulungen und Integrationsmaßnahmen in Berufsförderungswerken als auch um Ausbildungszuschüsse für (schwer)behinderte Jugendliche. Die Anzahl geförderter Personen ist ist damit insgesamt wieder leicht angestiegen.	0,28 Mio. €	
6.2	BA-Angebot	Das Jobcenter des Kreises Borken beteiligt sich am Angebot der Arbeitsagentur „ESB – Berufliche Eingliederung von schwerbehinderten Menschen“ an den Standorten Ahaus und Bocholt im Umfang von jeweils 4 TN-Plätzen	0,03 Mio.€	
7.	Budget für örtliche Eingliederungsaktivitäten	Neben den zentral organisierten Eingliederungsangeboten sind die örtlichen Jobcenter unmittelbar verantwortlich für die Finanzierung folgender Leistungen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Übernahme von Bewerbungskosten ▪ Erstattung von Fahrtkosten (zu Maßnahmen, zu Vorstellungsgesprächen), ▪ Übernahme von Kosten für Zertifikate und Kurse, ▪ Auszahlung der Mehraufwandsentschädigung bei Arbeitsgelegenheiten, ▪ Förderung der Existenzgründung. <p>Der Ausgabestand 2019 liegt vrs. bei rd. 0,30 Mio. € Erkenntnisse, dass der Bedarf in 2019 ansteigen wird, liegen nicht vor. Der Budgetansatz wird geringfügig reduziert.</p>		0,40 Mio.€

Förderbereich		Erläuterung	Budgetansatz																				
8. Angebote für Flüchtlinge		<p>Das Jobcenter hat seit Mitte 2017 verstärkt Angebote für geflüchtete Menschen forciert. Einerseits wurden insbesondere die klassischen U25-Angebote qualitativ als auch quantitativ ausgeweitet, so dass in den meisten Angeboten Jugendliche mit und ohne Fluchthintergrund gemeinsam betreut werden (siehe Pkt.3.1+3.2).</p> <p>Zudem wurde ein kreisweites flüchtlingsspezifisches Angebot initiiert sowie verschiedene lokale Modellprojekte zur Erprobung besonderer Ansätze vor allem zur Betreuung/Begleitung junger Flüchtlinge in Richtung Ausbildungs-/Arbeitsmarkt</p> <p>Die jeweiligen Budgetansätze berücksichtigen die bereits bestehenden Verbindlichkeiten, Kosten für die Inanspruchnahme von Verlängerungsoptionen als auch Plankosten für evtl. Neuausschreibungen bzw. weitere Projekte.</p>		1,55 Mio.€																			
8.1	Vergabemaßnahmen	<p>Das kreisweite Angebot „Kenntnisfeststellung und Förderung von Flüchtlingen“ wurde aufgrund zurückgehender Bedarfe im Jahresverlauf von 100 auf 80 TN-Plätzen reduziert; für 2020 wird zunächst mit 74 Plätzen geplant. Die Maßnahme kombiniert ein differenziertes Clearing in verschiedenen Kompetenzbereichen mit bedarfsgerechten Folgeangeboten.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Maßnahme:</th> <th>Standorte:</th> <th>TN-Kontingent:</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>▪ Kenntnisfeststellung und Förderung von Flüchtlingen</td> <td>Ahaus, Bocholt, Borken, Gronau</td> <td>74</td> </tr> </tbody> </table>	Maßnahme:	Standorte:	TN-Kontingent:	▪ Kenntnisfeststellung und Förderung von Flüchtlingen	Ahaus, Bocholt, Borken, Gronau	74	0,81 Mio. €														
Maßnahme:	Standorte:	TN-Kontingent:																					
▪ Kenntnisfeststellung und Förderung von Flüchtlingen	Ahaus, Bocholt, Borken, Gronau	74																					
8.2	Projekte nach § 16f und § 16h SGB II	<p>Die rechtlichen Fördermöglichkeiten wurden bereits unter Pkt.3.3 dargestellt. Folgende Projekte sind bereits initiiert bzw. für 2020 geplant.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Maßnahme:</th> <th>Standorte:</th> <th>TN-Kontingent:</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>▪ Projekt „Stellwerk/Kupferkanne“</td> <td>§ 16h SGB II</td> <td>Bocholt</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td>▪ Projekt „Fit for Germany“</td> <td>“</td> <td>Rhede</td> <td>15</td> </tr> <tr> <td>▪ Projekt „Bako Flü 25“</td> <td>§ 16f SGB II</td> <td>Bocholt, Gronau</td> <td>62</td> </tr> <tr> <td>▪ abH-Zusatzmodul „Sprachförderung“/ Ausbildungcoaching</td> <td>“</td> <td>Ahaus, Bocholt, Borken, Gronau</td> <td>40</td> </tr> </tbody> </table> <p>Projekt „Stellwerk/ Kupferkanne“ (seit 01.07.2017) Ursprungsidee des Projektes war eine Anknüpfung an die Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer, um diesen Übergang und Anschluss bei Erreichen der Volljährigkeit zu bieten. Die Kriterien der Unterbringung gestalten sich dabei vergleichbar wie im SGB VIII, bieten jedoch deutlich mehr Inhalte der beruflichen Orientierung, Wohnraumberatung usw.. Mit Blick auf die zurückgehende Anzahl unbegleiteter minderjähriger Ausländer wurde</p>	Maßnahme:	Standorte:	TN-Kontingent:	▪ Projekt „Stellwerk/Kupferkanne“	§ 16h SGB II	Bocholt	10	▪ Projekt „Fit for Germany“	“	Rhede	15	▪ Projekt „Bako Flü 25“	§ 16f SGB II	Bocholt, Gronau	62	▪ abH-Zusatzmodul „Sprachförderung“/ Ausbildungcoaching	“	Ahaus, Bocholt, Borken, Gronau	40	0,74 Mio. €	
Maßnahme:	Standorte:	TN-Kontingent:																					
▪ Projekt „Stellwerk/Kupferkanne“	§ 16h SGB II	Bocholt	10																				
▪ Projekt „Fit for Germany“	“	Rhede	15																				
▪ Projekt „Bako Flü 25“	§ 16f SGB II	Bocholt, Gronau	62																				
▪ abH-Zusatzmodul „Sprachförderung“/ Ausbildungcoaching	“	Ahaus, Bocholt, Borken, Gronau	40																				

Förderbereich	Erläuterung	Budgetansatz	
	<p>zwischenzeitlich die Zielgruppe des Projektes neu gefasst, so dass künftig eine Mischung von Jugendlichen mit und ohne Migrationshintergrund vorgesehen ist. Hier ist eine enge Verknüpfung mit dem Obdachlosenkonzept der Stadt Bocholt geplant mit der Möglichkeit, Jugendlichen, die obdachlos oder von Obdachlosigkeit bedroht sind, ein spezifisches Betreuungsprojekt anbieten zu können.</p> <p><u>Projekt „Fit for Germany“ (seit 15.08.2017)</u> Zielgruppe des Projektes sind junge Menschen mit Migrations-/ Fluchthintergrund nach Erfüllung ihrer Schulpflicht, die SGB II-leistungsberechtigt sein sollten (aber nicht müssen) und an einem der Regelangebote „Jugendintegrationskurs“ oder „Hauptschulabschlusskurs“ der Akademie Klausenhof teilnehmen. Auf Basis dieser Kurse erhalten bis zu 15 Jugendliche die Möglichkeit einer besonders intensiven Förderung im Internat des Klausenhofs: Verschiedene Fördermodule, wie zusätzliche gezielte Sprachförderung, individuelle Kompetenzfeststellung und Förderplanung, einzelfallbezogene Lernhilfen und begleitete Lernprozesse, sollen dazu beitragen, eine soziale und arbeitsweltbezogene Integrationsfähigkeit zu erlangen.</p> <p><u>Projekt „Basiskompetenzen für junge Geflüchtete</u> Inhalt dieses Projektes ist die frühzeitige Förderung von Jugendlichen, die kurz vor Beendigung ihrer Schulpflicht stehen bzw. die Schule bereits verlassen haben, jedoch noch weit von „Ausbildungsfähigkeit“ entfernt sind (kein/geringer Schulabschluss, unzureichende schulische Grundbildung, geringe Sprachkompetenzen, kulturelle Anpassungsschwierigkeiten, fehlende berufliche Orientierung). Auch ist ein zurückgehender Bedarf festzustellen, so dass die Maßnahme in 2020 vrs. nur noch am Standort Bocholt ausgeschrieben wird.</p> <p><u>Projekt „abH-Zusatzmodul „Sprachförderung“/Ausbildungskoaching“</u> Siehe Erläuterungen zu Pkt. 3.1</p>		
10,0 Mio.€			